



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zur Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister

Anträge auf Beurkundung von Auslandseheschließungen im Eheregister können direkt beim zuständigen deutschen Standesamt oder im Ausland bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Standesämter richtet sich dabei nach dem Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers. Besteht weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin für die Beurkundung der Ehe zuständig. Voraussetzung für die Ehebeurkundung ist, dass einer der Ehegatten deutscher Staatsbürger ist. Die Entscheidung über die Beurkundung trifft das zuständige Standesamt.

Für die Beantragung legen Sie bitte folgende **Unterlagen** jeweils im **Original mit jeweils 1 Kopie** vor:

Alle **ausländischen Urkunden** sind in **legalisierter** Form (siehe Informationsblatt „Legalisation marokkanischer Urkunden“) und mit **Übersetzung ins Deutsche** vorzulegen (siehe „Übersetzerliste“)!

- 1) vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Geburtsurkunden** beider Ehegatten
- 3) **Pässe** beider Ehegatten
- 4) marokkanische **Aufenthaltserlaubnis / Identitätskarte (CNIE)** beider Ehegatten
- 5) **Heiratsurkunde**
 - bei Vorehen: **rechtskräftiges Scheidungsurteil**; bei einem ausländischen Scheidungsurteil ist die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen;
 - wenn ein Ehegatte verwitwet ist: **Sterbeurkunde** des verstorbenen vorherigen Ehegatten
- 6) ggf. **Einbürgerungsurkunde**, Staatsangehörigkeitsausweis der/des deutschen Ehegatten
- 7) ggf. **Abmeldebescheinigung** des/der Ehegatten vom letzten Wohnort in Deutschland
- 8) ggf. **Geburtsurkunden** der aus dieser Ehe hervorgegangenen **gemeinsamen Kinder**

Bei gemeinsamen aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern, beachten Sie bitte die Ausführungen im Merkblatt „Informationen zur Anzeige der Geburt eines deutschen Kindes im Ausland“ sowie das Merkblatt „Informationen über die Erklärung zur Namensführung“.

Zwecks Vorbereitung der Ehebeurkundung übermitteln Sie bitte die Unterlagen nur in Kopie vorab per E-Mail (als pdf-Dateien) / Post / Abgabe in einem verschlossenen Umschlag am Eingang der Rechts- und Konsularabteilung. Bitte vermerken Sie auf dem Umschlag „Für Schalter 1“ sowie Ihren Namen, Ihre E-Mailadresse und Telefonnummer. Die Botschaft wird sich nach Prüfung aller Unterlagen, und sofern diese vollständig sind, mit Ihnen zur Vereinbarung eines Vorsprachetermins in Verbindung setzen. **Aufgrund der zahlreichen eingehenden Anträge bitten wir Sie von Rückfragen abzusehen, bis die Botschaft mit Ihnen Kontakt aufnimmt!!**

Antragsgebühren (MAD-Betrag abhängig vom jeweils gültigen Wechselkurs):

- Unterschriftsbeglaubigungen 56,43 € / ca. 600,-- MAD
- Beglaubigungen Fotokopien (für das Standesamt) 27,16 € / ca. 290,-- MAD

Das beurkundende Standesamt erhebt zusätzlich Gebühren für die Beurkundung, die nach Aufforderung direkt an das jeweilige Standesamt zu zahlen sind! Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit des Standesamt I in Berlin (zuständig für alle Auslandsdeutschen) bis zu 35 Monate betragen kann.